



# Bürgermeisteramt Mauer

Rhein-Neckar-Kreis

Fundort des weltberühmten >Homo heidelbergensis<

---

## Satzung

der Gemeinde 69256 Mauer

**zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS in der Fassung vom 07.11.2001, geändert am 27.11.2002, 26.10.2005 und 16.12.2009) vom 14.12.2011.**

### Artikel 1

Der § 42 – Verbrauchsgebühren - der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) in der Fassung vom 7. November 2001, zuletzt geändert am 16.12.2009, wird wie folgt neu gefasst:

#### § 42

##### Verbrauchsgebühren

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 43) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 2,10 EUR.
- (2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 2,10 EUR.
- (3) Wird die verbrauchte Wassermenge durch einen Münzwasserzähler festgestellt, beträgt die Gebühr (einschl. Grundgebühr gem. § 41 und Umsatzsteuer gem. § 53) pro Kubikmeter 2,63 EUR.

## Artikel 2

### Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2012 in Kraft.
2. Zum gleichen Zeitpunkt tritt der § 42 Abs. 1 bis 3 der Satzung über den Anschluss über die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung WVS) in der Fassung vom 7. November 2001, zuletzt geändert am 16.12.2009, und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

### Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung, wird nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Die vorstehende Satzung wird hiermit **ausgefertigt** und ist zu **verkünden**.

Mauer, den 14. Dezember 2011

Jörg Albrecht  
Bürgermeister

**Beschluss :**

1. Vorstehende Änderungssatzung wurde vom Gemeinderat am 14. Dezember 2011 in öffentlicher Sitzung beschlossen.
2. Die Satzung tritt zum 01. Januar 2012 in Kraft.
3. Die Satzung wurde entsprechend der Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Mauer am 16. Dezember 2011 (Nr. 50/2011) im Amtsblatt des Gemeindeverwaltungsverbandes Elsenzthal und der diesem Verband angeschlossenen Gemeinden öffentlich bekannt gemacht.
4. Die Anzeige dieser Satzung gem. § 4 der GemO an die Rechtsaufsichtsbehörde erfolgte am 19. Dezember 2011
5. Satzungsausfertigungen erhalten:
  - Rechnungsamt der Gemeinde Mauer
  - Gemeindekasse der Gemeinde Mauer–
  - zur Generalregistratur, AZ: 815

Mauer, den 19. Dezember 2011

Jörg Albrecht  
Bürgermeister